



Industrie- und Handelskammer  
Kassel

Stand 01 2012

# Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

## Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Der Einsatz von Pkw unterliegt - aufgrund einer Übergangsregelung - bis zum 30.06.1999 keiner Erlaubnispflicht. Wird jedoch ab dem 01.07.1999 ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t - beispielsweise durch den Einsatz eines Anhängers - überschritten, so unterliegen auch derartige Beförderungen mit Personenkraftwagen der Erlaubnispflicht.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Polen) können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der Anlage 1 entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz ist das Regierungspräsidium Kassel, Verkehrsdezernat, Steinweg 6, 34117 Kassel.

## II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

### 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

### 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

Anerkennung leitender Tätigkeit:

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens fünf Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Güterkraftverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Beweis-Unterlagen vor-

gelegt werden. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

### **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau; Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

Die IHK Kassel ist zuständig für Kassel Stadt und Land sowie die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Marburg, Schwalm-Eder, Werra-Meißner, und Waldeck-Frankenberg.

## **III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung**

### **1. Struktur der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ein mündlicher Prüfungsteil.

### **2. Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

### **3. Anmeldung zur Prüfung**

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin.

### **Prüfungssachgebiete\***

#### **1. Recht**

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransporte sowie der
- Recht der Beförderung lebender Tiere
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

## 2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

## 3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

## 4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

## 5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten
- Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

- auszugsweise – maßgeblich sind die vollständigen Sachgebietshalte der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im inner-

staatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr.

## IV. Prüfungsvorbereitung

Vor der Teilnahme an einer Eignungsprüfung empfiehlt sich eine umfassende fachliche Vorbereitung. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist jedoch nicht zwingend.

Nach unserer Kenntnis werden u.a. von folgendem Schulungsveranstalter entsprechende Vorbereitungskurse angeboten:

Fachkunde für Verkehrswesen  
Frank Nauditt  
Mühlenweg 5b  
34471 Volkmarsen  
Schulungsort: Kassel und Baunatal  
Tel. 0800 99 10 444 (kostenlos)  
E-Mail: [FfV-Info@t-online.de](mailto:FfV-Info@t-online.de)  
[www.Fachkunde-für-Verkehrswesen.de](http://www.Fachkunde-für-Verkehrswesen.de)

Verkehrsschule Kassel  
Dippel & Herold GbR  
Spiekershäuser Str. 47  
34125 Kassel  
Schulungsort: Kassel  
Tel.: 0561 820 74 72  
[www.Verkehrsschule-Kassel.de](http://www.Verkehrsschule-Kassel.de)

Verkehrsseminare Marbs  
Inh. Ellen Hummel  
Kurze Hecke 32  
34277 Fuldabrück  
Schulungsort: Kassel  
Tel.: 0800 0561561  
[www.verkehrsseminare.com](http://www.verkehrsseminare.com)

Hans-O. Siemers  
Drosselweg 6  
34260 Kaufungen  
Tel.: 05605 9289666  
E-Mail: [h.o.siemers@t-online.de](mailto:h.o.siemers@t-online.de)



## Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

### • Lehr- und Übungsbücher

- *Baumeister, Wolfgang/Jessen, Thorsten*  
Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen für Existenzgründer und zur IHK Fachkundeprüfung, Loseblatt-Ausgabe (Band 1) Stand nach 8. Ergänzungslieferung: Mai 2004 und Trainingsbuch (Band 2), 4. Aufl. 2002, ISBN 3-923190-59-X, Hamburg: Storck-Verlag.  
<http://www.storck-verlag.de/gg/gukg.htm>
- *Helf-Marx, Christiane*  
Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer, Fachrichtung: „Güterkraftverkehr“, ISBN 3-930581-03-5, 20. Aufl., Oer-Erkenschwick: HeMa-Verlag, 2004.
- *Helf-Marx, Christiane*, Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer? Eine Anleitung zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung Güterkraftverkehr (ISBN 3-87841-178-2, 8. Aufl.) sowie „IHK-Prüfung Güterkraftverkehr“ (ISBN3-87841-202-9), Düsseldorf: J. Fischer, 2004.
- *Jansen, Cornelius*  
Güterkraftverkehrsunternehmer - Prüfungstest. ISBN 3-574-26000-3, 6. Aufl. München: Heinrich Vogel, 2003.
- *Helf-Marx, Christiane*  
IHK-Prüfung Güterkraftverkehr, ISBN 3-87841-202-9, Düsseldorf: J. Fischer, 2004.
- *Jansen, Cornelius/Durmann, Christian*  
Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, ISBN 3-574-26001-6, 51. Aufl., München: Heinrich Vogel, 2003.



## Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG,  
Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf,  
Tel. 0211 99193-0,  
<http://www.verkehrsverlag-fischer.de/>  
E-Mail: [vf@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:vf@verkehrsverlag-fischer.de)

- Verkehrsverlag HeMa-Marx e.K.
- Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen
- Te. 02361 65809-0
- [www.hema-marx.de](http://www.hema-marx.de)
- E-Mail: [info@hema-marx.de](mailto:info@hema-marx.de)
- 
- Storck Verlag, Striepenweg 31,  
21147 Hamburg,  
Tel. 040 79713-160 bzw. -161,  
<http://www.storck-verlag.de/>  
E-Mail: [vertrieb@storck-verlag.de](mailto:vertrieb@storck-verlag.de),

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag,  
Neumarkter Str. 18, 81673 München,  
Tel. 089 43180-0,  
<http://www.heinrich-vogel-shop.de>,  
E-Mail: [servicecenter.vogel@verlag-heinrich-vogel.de](mailto:servicecenter.vogel@verlag-heinrich-vogel.de)

## IV. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

## Güterschadensversicherer

Oskar Schunck KG  
Assekuranz-Makler  
Mainzer Landstrasse 129  
60327 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 271005-0  
Fax: 069 271005-199

Gerling-Konzern Kassel GmbH  
Bertha-von-Suttner-Str. 1, 34131 Kassel  
Tel.: 0561 9363-0

Hans Rudolph Schmidt & Co KG  
Schopenstihl 15, 20095 Hamburg  
Tel.: 040 302040

truck-broker GmbH  
Ernst-von-Harnack-Str. 3, 36251 Ludwigsau  
Tel.: 06621 6400-0  
Fax: 0 66 21 6400-97

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne  
zur Verfügung  
i Dieter Lehmann Tel.: 0561 7891-285  
oder Carmen Schlieckmann  
Tel.: 0561 7891-286

**Güterkraftverkehr**

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG)

**Werkverkehr**

**Werkverkehr im engeren Sinne**

**Werkverkehr im weiteren Sinne**

**§ 1 II GüKG**

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

**§ 1 III GüKG**

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

**Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)**

aber:

**Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)**

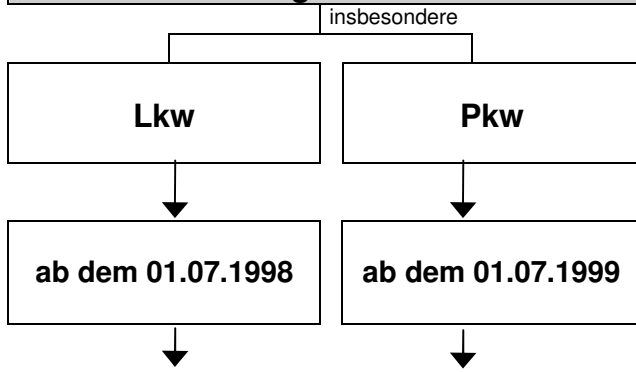
**Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)**

**Gewerblicher Güterkraftverkehr**

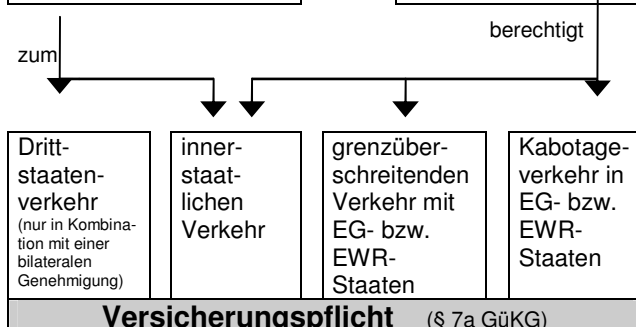
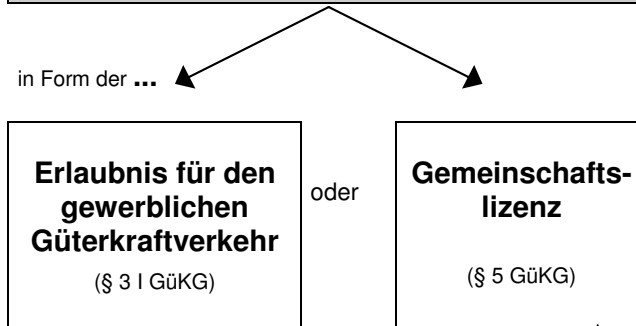
- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

- Einsatz von ...

**...Kraftfahrzeugen über 3,5 t zGG einschließlich Anhänger...**



**Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)**



**Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)**

## Der Rechtsrahmen des Gütertransports

### ● *Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für*

- ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- ⇒ die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird
- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.